



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn  
Leonard Wolf  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

REFERAT IVb6  
BEARBEITET VON  
HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT  
TEL  
FAX  
E-MAIL  
DE-MAIL [poststelle@bmas.de-mail.de](mailto:poststelle@bmas.de-mail.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 20. August 2019  
AZ IVb6-53-1/3

**Zugang zu amtlichen Informationen;**

**Ihre E-Mail vom 21. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Wolf,

über Ihren mit E-Mail vom 21. Mai 2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 21. Mai 2019 beantragen Sie die Übersendung des Referentenentwurfs des Grundrentengesetzes, das dazugehörige „Factsheet“, die Kommunikation mit anderen Bundesministerien zur Abstimmung des Entwurfs sowie die Gesprächsvorbereitungen

für Bundesminister Heil und Bundesminister Scholz für das Gespräch mit dem ARD Hauptstadtstudio zu diesem Thema.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr.3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs-austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs-austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Nach Abschluss der Beratungen wird ein Referentenentwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach wird er auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht. Der Gesetzentwurf zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Alterseinkommens wurde erstellt und am 24. Mai 2019 an die Ressorts zur Abstimmung versandt. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen, da ein offener und freier Meinungsaustausch nicht mehr gewährleistet und eine etwaig erforderliche Kompromissfindung, die die Interessen aller Beteiligten bestmöglich berücksichtigt, nicht gewährleistet wäre.

Des Weiteren ist Ihr Anspruch auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die von Ihnen beantragten Unterlagen unterfallen dem nicht ausforschbaren Initiativ- und Beratungsbereich der Exekutive. Durch eine Herausgabe der Informationen würde der erforderliche Abstimmungsprozess beeinträchtigt werden und so die Willensbildung der Regierung hinsichtlich eines Entwurfs für ein Gesetz zur Grundrente empfindlich gestört werden.

Hinsichtlich der beantragten Unterlagen zur Vorbereitungen des Presseauftritts im ARD-Hauptstadtstudio ist eine Herausgabe nicht (mehr) möglich, da die Zusammenstellung nicht mehr vorhanden ist. Der Informationsanspruch nach dem IFG ist auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Die Vorbereitung des Pressetermins im ARD-Hauptstadtstudio erfolgte durch Zusammenstellung verschiedener Unterlagen, die zugleich Grundlage des Willensbildungs- und Beratungsprozesses der Bundesregierung waren und sind. Diese Zusammenstellung wurde nicht aufbewahrt. Die Unterlagen dienten der Willensbildung des Ministers unter Abwägung der Informationen. Das Ergebnis seiner Willensbildung stellt der Presseauftritt dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

